

Agenten des USA-Geheimdienstes entlarvt

Aus dem Urteil des Obersten Gerichts vom 20. September 1957 — 1 Zst (I) 3/57.

I

Seit dem Entstehen der Deutschen Demokratischen Republik haben ihre Regierung und ihre Volksvertretung immer aufs neue versucht, eine Verständigung mit der Bundesrepublik herbeizuführen und einen einheitlichen, gesamtdeutschen, friedlichen und demokratischen Staat zu schaffen. Die Bundesrepublik hat bisher alle Verhandlungsangebote entweder mit Stillschweigen übergangen oder ausdrücklich abgelehnt. Statt dessen hat sie es geduldet, daß sich auf westdeutschem Territorium zahlreiche gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtete Untergrundorganisationen bildeten und besonders Westberlin zu einem Zentrum der Wühlätigkeit gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik äusgestaltete wurde.

Diese Untergrundorganisations unterstehen entweder unmittelbar den Geheimdiensten imperialistischer Staaten, insbesondere dem der USA, oder sind von ihnen finanziell und politisch abhängig. Ihre Tätigkeit richtet sich nicht allein gegen den Bestand und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, sondern gegen alle friedlichen und fortschrittlichen Staaten. Ihr Hauptaugenmerk richten sie auf die durch den Warschauer Pakt zusammengeschlossenen Staaten des Weltfriedenslagers. Die von Westberlin aus betriebene Untergrundtätigkeit, die ihren wesentlichen Ausdruck in militärischer und wirtschaftlicher Spionage, in der Aufstellung eines ausgedehnten Agentennetzes, in der Vorbereitung von Unruhen, in der Schaffung von Funkstützpunkten, von Waffen- und Sprengstofflagern und der Herstellung unkontrollierbarer Verbindungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin findet, ist außer für die Deutsche Demokratische Republik hauptsächlich für deren volksdemokratische Nachbarn — die Volksrepublik Polen und die Tschechoslowakische Volksrepublik — sowie für die Sowjetunion gefährlich.

Aus diesem Grunde hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mehrfach gegen die von Westberlin und Westdeutschland aus betriebene Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik protestiert. Gleichwohl werden die Versuche der Unterminierung der Deutschen Demokratischen Republik beharrlich fortgesetzt, ohne daß die Bundesregierung dagegen einschreitet. Sie duldet im Gegenteil die Ausstattung der Agenten mit falschen Personalausweisen und die Praxis der Westberliner Polizei, den Agenten in jeder Weise Hilfe zu leisten.

Nach den in diesem Verfahren getroffenen Feststellungen handelt es sich bei den hier Angeklagten um Personen, die im unmittelbaren Auftrag von Spionagestellen der USA tätig wurden, und zwar der von Kapitän von Walter geleiteten Dienststelle des CIC und der von „Broocks“ und „Dr. Bender“ geleiteten Dienststellen des MID. Alle drei Spionageorganisationen hatten ihren Sitz in Berlin-Zehlendorf.

Die Dienststelle von Walters befaßte sich vorwiegend mit aktiver Kriegsvorbereitung und der Organisierung von Sabotage- und Diversionsakten. Ihre deutschen Agenten waren ausschließlich alte Faschisten oder kriminelle Elemente. Diese wurden gezwungen, Verpflichtungserklärungen zu unterschreiben, in denen sie sich der amerikanischen Gerichtsbarkeit unterwarfen. Damit begaben sie sich jeden Rechtsschutzes in den Gebieten, die — wie Westdeutschland und Westberlin — von den USA abhängig sind, und waren der Willkür der Geheimdienststellen ausgeliefert. Walter stammt von deutschen Eltern ab. Sein Vater, Freiherr von Walter, war Major und Rittergutsbesitzer. Er selbst trat mit 18 Jahren in die amerikanische Armee ein, war Freiwilliger im Korea-Krieg und erwarb, besondere Erfahrungen bei der Durchführung von Sprengstoffanschlägen. In Unterhaltungen mit dem Angeklagten Weihe und dem Zeugen von Iven ließ er durchblicken, daß seine Dienststelle für einen Diversionsakt im Kunstseidenwerk in

Pirna verantwortlich war; er rühmte sich, daß ein Schaden von etwa 60 Millionen DM entstanden wäre.

Die von Broocks geleitete MID-Dienststelle sah ihre Hauptaufgabe in der Spionage der Verkehrswege der Deutschen Demokratischen Republik, während sich die Tätigkeit der Dienststelle des Dr. Bender im wesentlichen auf die Erkundung von Neuentwicklungen und Forschungen auf dem Gebiet der zivilen und militärischen Luft- und Seefahrt richtete.

Die hier strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Angeklagten Chrobock und Weihe waren für die Dienststelle von Walters, die Angeklagten Fritsche und Hauptmann für die von Broocks geleitete Spionageagentur und die Angeklagte Templiner für die Dienststelle des Dr. Bender tätig.

II

1. Der im Jahre 1917 als Sohn eines Schlossers geborene Angeklagte Werner Chrobock erlernte nach dem Besuch der Volksschule in einer Farbengroßhandlung den Kaufmannsberuf. Im Jahre 1952 wurde er, weil er wertvolle Porzellanwaren verschoben hatte, verhaftet und deswegen zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe verbüßte der Angeklagte in verschiedenen Vollzugsanstalten. Mit Wirkung vom 29. Juni 1955 wurde ihm bedingte Strafaussetzung gewährt. Er wurde nach Babelsberg entlassen und bewarb sich mündlich bei der HO, beim Konsum und bei der DHZ-Kohle um eine Anstellung. Da er diese nicht sofort erhielt, verließ er am 15. Juli 1955 illegal die Deutsche Demokratische Republik und begab sich nach Westberlin.

In Westberlin bemühte er sich, die Anerkennung als „politischer Flüchtling“ zu erhalten. Er wurde von verschiedenen Dienststellen überprüft, darunter auch vom amerikanischen, englischen und französischen Geheimdienst.

In der Zeit der Überprüfung nahm er bereits Verbindung zu zwei ihm bekannten Personen auf, einem gewissen Misera und einem gewissen Naujocks. Er kannte beide, weil sie bei den Porzellanschleibungen, derentwegen er verurteilt worden war, mitgewirkt hatten. Er bat Misera, ihm bei der Beschaffung von Arbeit behilflich zu sein. Misera erklärte, selbst dazu keine Möglichkeit zu haben, aber bereit zu sein, den Angeklagten mit dem bereits erwähnten Naujocks in Verbindung zu bringen, weil dieser leichter helfen könnte. Misera verständigte Naujocks, der auch noch am gleichen Tage den Angeklagten aufsuchte. Auf die Frage des Angeklagten versprach Naujocks, sich für ihn zu bemühen, machte aber noch keine feste Zusage. Damals wußte der Angeklagte noch nicht, daß Naujocks für den CIC tätig war und als Stellvertreter des Kapitäns von Walter fungierte. Einige Tage darauf erschien bei dem Angeklagten im Flüchtlingslager der Mitangeklagte Weihe. Dieser fuhr mit ihm zu Walter. Letzterem schilderte der Angeklagte ausführlich seinen Lebenslauf, erklärte ihm, daß er noch nicht als politischer Flüchtling anerkannt sei und sich daher in großen finanziellen Schwierigkeiten befinde. Walter gab ihm daraufhin 20 Westmark. Zu einer Anwerbung des Angeklagten kam es an diesem Tage noch nicht.

Als Ergebnis der Überprüfung wurde dem Angeklagten mitgeteilt, daß er weder als politischer Flüchtling anerkannt werden noch eine Aufenthaltsbewilligung für Westberlin erhalten könnte. Daraufhin erklärte er, unter diesen Umständen in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehren zu wollen, und verlangte zu diesem Zweck die Wiederaushändigung seines Personalausweises. Diesem Wunsche wurde jedoch nicht entsprochen, sondern dem Angeklagten statt dessen geraten, Beschwerde gegen den ihm mitgeteilten Bescheid einzulegen. Damit war er einverstanden. Er beriet sich mit anderen Lagerinsassen und gab in der Beschwerdeschrift fälschlich an, er habe die Deutsche Demokratische Republik verlassen, weil er gezwungen werden sollte, in die KVP einzutreten.